

Satzung der Sportvereinigung 1923/27 e.V. Bedburg-Hau

Satzungsinhalt:

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Verhältnis zu den Verbänden
- § 4 Verhältnis zur Jugend
- § 5 Geschäfts- und Rechnungsjahr
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Beschwerderecht
- § 8 Ehrenmitglied
- § 9 Ehrenvorsitzender
- § 10 Verlust der Mitgliedschaft
- § 11 Beiträge
- § 11 a Kündigung der Mitgliedschaft
- § 12 Organe des Vereins
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Der Vorstand
- § 16 Der geschäftsführende Vorstand
- § 17 Der Ältestenrat
- § 18 Kassenprüfung
- § 19 Satzungsänderung
- § 20 Wahlen
- § 21 Versicherungen
- § 22 Auflösung des Vereins
- § 23 Ehrenamtszuschale
- § 24 Inkrafttreten

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der durch den Zusammenschluss der beiden Sportvereine VfR Hau und TuS Bedburg am 17.06.1972 neu gegründete Verein trägt den Namen

Sportvereinigung 1923/27 e.V. Bedburg-Hau

Der Verein hat seinen Sitz in Bedburg-Hau.

Er währt die Tradition der Vereine VfR Hau und TuS Bedburg.

Die Vereinsfarben sind Grün und Weiß.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve eingetragen (6VR 368)

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Trainings- und Spielbetrieb sowie gesellschaftliche Veranstaltungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

§ 3

Verhältnis zu den Verbänden

Der Verein ist Mitglied der Zweck- und Fachverbände und somit deren Satzungen unterworfen.

Für die Jugend der SV Bedburg-Hau gilt die Vereinssatzung.

§ 4

Verhältnis zur Jugend

Der Vereinsjugendtag ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend der SV Bedburg-Hau. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen. Er ist als Jugendleiter Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Gesamtvereins und kann bei seiner Verhinderung hier mit Sitz und Stimme durch seinen Vertreter ersetzt werden. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden vom Vereinsjugendtag auf zwei Jahre gewählt. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

§ 5

Geschäfts- und Rechnungsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres.

§ 6

Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus aktiven und passiven Mitgliedern zusammen. Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Rücksicht auf Stand, Konfession, Rasse und Nationalität werden, soweit nicht schwerwiegende Gründe der Aufnahme entgegenstehen. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich; bei Jugendlichen zusätzlich die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Im Falle einer Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen die Gründe nicht angegeben werden. Durch die Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als für sich bindend an. Jedes vollgeschäftsfähige Mitglied ist stimmberechtigt. Alle Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und folgende Pflichten:

Jedes Mitglied hat sich den Beschlüssen der Organe des Vereins zu unterwerfen. Dies gilt vor allem dann, wenn ein Mitglied bei einer der der Beschlussfassung vorausgegangene Abstimmung überstimmt worden ist.

Interne Vereinsangelegenheiten sind von allen Mitgliedern vertraulich zu behandeln. Alle Mitglieder haben den Verein nach außen hin würdig zu vertreten und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigen könnte.

§ 7

Beschwerderecht

Jedem Mitglied steht das Recht auf Beschwerde zu. Die Beschwerde ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Sie muss in der nächsten Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes behandelt werden.

§ 8

Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonderer Verdienste um den Verein und den Sport insgesamt erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden. Die Wahl zum Ehrenmitglied muss auf einer Mitgliederversammlung erfolgen. Für sie ist in geheimer Wahl die *2/3-Mehrheit* der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig; sie haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 9

Ehrenvorsitzender

Der Ehrenvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt. Seine Wahl erfolgt geheim mit *2/3-Mehrheit* der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Er ist nicht beitragspflichtig; er hat zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt. Er ist zu allen Vorstandssitzungen zu laden und hat dort Stimmrecht.

§ 10

Verlust der Mitgliedschaft und Strafen

1 a Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod

1 b Die Mitgliedschaft erlischt durch den freiwilligen Austritt

2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, wenn das Mitglied länger als drei Monate mit seiner Beitragspflicht rückständig ist, bei groben Verstößen gegen die sportliche Disziplin und gegen die Interessen des Vereins sowie bei Verletzungen der Pflichten gegenüber dem Verein. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit *einfacher* Mehrheit.

Jedes Mitglied hat im Falle eines Ausschlusses und einer Bestrafung das Recht auf Einspruch beim Ältestenrat.

Ein Vorstandsmitglied kann nur auf Antrag der Mehrheit der *Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes* ausgeschlossen werden. Zuvor ist das Vorstandsmitglied vom Ältestenrat anzuhören.

Der Ausschluss und die Bestrafung sind dem Betroffenen unverzüglich durch einen eingeschriebenen Brief unter der Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Ältestenrat kann neben der Bestätigung des Ausschlusses die Entziehung sämtlicher oder einzelner Mitgliederrechte auf Zeit, jedoch nicht länger als auf ein Jahr, aussprechen. Die Beitragspflicht dauert in dieser Zeit an. Die Bestrafungen sind den übergeordneten Verbänden zu melden.

§ 11

Beiträge

Die Höhe der monatlichen Beiträge für die Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Zahlungstermine werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

§ 11 a

Kündigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist binnen einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende möglich, wobei diese schriftlich an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu richten ist.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss
- der Ältestenrat

§ 13

Mitgliederversammlung

Das beschließende Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens zum 30.06. statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die stimmberechtigten Mitglieder sind durch Veröffentlichung in den Lokalausgaben der Rheinischen Post oder Neuen Rhein Zeitung sowie durch Aushang im Schaukasten an der Anton-Riepe-Sportstätte zu laden. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und der Mitgliederversammlung muss mindestens 1 Woche liegen. Mit der Einladung, jedoch spätestens zu Beginn der Versammlung, ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Jahresberichte des Vorstandes, der Abteilungen und Ausschüsse
- Entlastung des Vorstandes
- Evtl. Satzungsänderung
- Neuwahl des Vorstandes, soweit satzungsgemäß erforderlich
- Bestätigung der Obleute

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse erfolgen mit *einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder*. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer *Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder* beschlossen werden.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen. Dringlichkeitsanträge dürfen nur dann behandelt werden, wenn die *Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit* beschließt, dass die als zusätzliche Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet werden muss.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn es *mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder* schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Einladung hierzu muss mit einer Mindestfrist von zwei Wochen

erfolgen. Eine schriftliche Einladung ist nicht unbedingt erforderlich. Sie kann durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse (*Rheinische Post* und *Neue Rhein Zeitung*) und Aushang im Schaukasten des Vereins erfolgen.

§ 15

Der Vorstand

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, wobei daran teilnehmen müssen der Vorsitzende oder einer der beiden Stellvertreter. (Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. stellv. Vorsitzende eintritt, wenn der Vorsitzende verhindert ist und der 2. stellv. Vorsitzende eintritt, wenn der Vorsitzende und der 1. stellv. Vorsitzende verhindert sind.).

§ 16

Der geschäftsführende Vorstand

Er besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem 1. stellv. Vorsitzenden,
- dem 2. stellv. Vorsitzenden,
- dem Hauptgeschäftsführer,
- dem Hauptkassierer,
- dem Jugendleiter,
- der Frauenwartin.

Ein Vorstandsmitglied gilt als gewählt, wenn er die *einfache Mehrheit* der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Der geschäftsführende Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die ordnungsgemäße Geschäftsführung im Verein einschließlich der Belange der einzelnen Sportarten und ihrer Abteilungen für notwendig erachtet.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Dem geschäftsführenden Vorstand,
- den Obleuten und Abteilungsleitern der Fußballabteilung,
- Leichtathletikabteilung,
- Tennisabteilung,
- Tischtennisabteilung,
- Turnabteilung,
- Volleyballabteilung,
- dem Vereinsjugendvorstand,
- dem Sozialwart,
- dem stellv. Geschäftsführer,
- dem stellv. Hauptkassierer.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. die Obleute bestätigt. Alle Verhandlungen und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind streng vertraulich, sofern sie nicht für

die Öffentlichkeit bestimmt sind. Verstöße hiergegen werden nach den Bestimmungen des § 10 dieser Satzung geahndet. Beschlüsse, die auf einer Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes gefasst wurden, sind auf der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstandes diesem bekannt zu geben. Sie bedürfen aber keiner Bestätigung durch den erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand kann in besonderen Fällen Mitglieder vorladen. Den Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes ist Folge zu leisten.

§ 17

Der Ältestenrat

Die Ehrengerichtbarkeit innerhalb des Vereins wird durch den Ältestenrat ausgeübt. Der Ältestenrat besteht aus seinem Vorsitzenden (evtl. Ehrenvorsitzenden) und vier Beisitzern, für die je ein Vertreter zu bestellen ist.

Die Mitglieder des Ältestenrats sollen nicht jünger als 45 Jahre sein oder mindestens 15 Jahre dem Verein angehören. Die Mitglieder des Ältestenrats werden von der Mitgliederversammlung mit *einfacher Mehrheit* gewählt. Der Ältestenrat muss über eine Sitzung eine Niederschrift fertigen.

Er ist auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes und aus eigenem Ermessen zuständig für:

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, wenn die Schlichtung im Vereinsinteresse notwendig und geboten erscheint und vom Vorstand nicht herbeigeführt werden kann, für den Ausschluss und die Bestrafung und sonstiger Maßnahmen gegen ein Mitglied des Vereins gem. § 10, soweit der Vorstand die Angelegenheit nicht regeln konnte.

§ 18

Kassenprüfung

Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung sind jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und deren Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist nur ein Mal zulässig. Die Kassenprüfer haben das Recht und Pflicht, wenigstens einmal im Jahr ohne vorherige Anmeldung eine außerordentliche Kassenprüfung vorzunehmen. Festgestellte Unregelmäßigkeiten in der Kassenführung sind dem Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden mitzuteilen.

Außerdem haben sie den Jahresabschluss des Hauptkassierers und des Jugendkassierers zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben.

§ 19

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -*Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder* beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen können von den Mitgliedern und dem Vorstand gestellt werden.

§ 20

Wahlen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung es nicht anders bestimmt, die *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Erfolgt dann keine Entscheidung, gilt der Antrag als abgelehnt. Bei der Berechnung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen werden die ungültigen Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt. Vorschläge für die Wahlen werden in der Mitgliederversammlung gemacht. Der 1. Vorsitzende und seine Vertreter haben in allen Organen des Vereins Stimmrecht.

§ 21

Versicherungen

Nach den allgemein gültigen Versicherungsbedingungen des Verbandes sind die Mitglieder bei der Ausübung ihres Sportes für den Verein versichert. Über die Versicherung hinaus übernimmt der Verein keine Haftung. Desgleichen haftet der Verein nicht für Sachverluste irgendwelcher Art.

§ 22

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden; sie bedarf zu ihrer Genehmigung *4/5-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten*. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das vorhandene Vermögen nach Abzug aller noch zu tilgenden Schulden sowie Eingang aller Forderungen der „Psychiatrischen Hilfsgemeinschaft Kleve“ zugeführt, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23

Ehrenamtszuschale

Der Verein kann per Vorstandsbeschluss den Vereinsmitgliedern die sogenannte Ehrenamtszuschale in angemessener Höhe und abhängig von Tätigkeit und Aufwand gewähren.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Jahreshauptversammlung kann aber beschließen, dass der Vorstand für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhält, ebenso ist die Höhe von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.

Für Tätigkeiten, welche außerhalb der regelmäßigen Vorstandsarbeiten liegen, kann per einstimmigen Vorstandsbeschluss die Ehrenamtszuschale in angemessener Höhe und abhängig von Tätigkeit und Aufwand gewährt werden, welche spätestens auf der darauffolgenden Jahreshauptversammlung in Höhe und Art und Weise durch die Mitglieder beschlossen werden muss.

§ 24

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 02. Juni 2022 beschlossen worden. Sie tritt an Stelle der bislang dahin geltenden Satzung vom 27. Juli 2014. Die Vereinssatzung ist auf der Homepage des Vereins jederzeit einsehbar oder auf Verlangen dem Mitglied auszuhändigen.